Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/997

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 83300 — 6334/62

Bonn, den 16. Februar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(3. ÄndG KgfEG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

Der Bundesrat hat in seiner 252. Sitzung am 21. Dezember 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. ÄndG KgfEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 904), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) in seinem Geltungsbereich gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt genommen haben oder nehmen

   1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder
   2. als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) spätestens sechs Monate nach dem Verlassen der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder des Gebietes desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, oder
   3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
   4. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
   5. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die nachträglich Zugezogenen mit einer Person zusammengeführt werden, die schon am 3. Februar 1954 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen genommen hat; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte.

   Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, sich in einem anderen der dort bezeichneten Staaten aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Nicht berechtigt nach diesem Gesetz sind die im ausländischen Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden; jedoch bleibt ihre Rechtsstellung nach § 5 unberührt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird hinter den Worten „60 Deutsche Mark" eingesetzt: „— jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 11 000 Deutsche Mark —".

   b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „entschädigt" statt des Punktes ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt: „jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 1."

3. § 4 entfällt.

4. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ist der Berechtigte (§ 1) nach Inkrafttreten des Gesetzes (3. Februar 1954) gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung (§ 3) vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 2. Februar 1954 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die dort genannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 2. Februar 1954 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist."

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Ansprüche nach den §§ 3 und 5 werden auf Antrag festgestellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

(2) Für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1964 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, endet die Frist drei Jahre nach ihrem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Stirbt ein Berechtigter innerhalb der für ihn geltenden Antragsfrist, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so endet für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist drei Jahre nach dem Todestage.

(4) Für Berechtigte nach § 5 Abs. 3 endet die Antragsfrist drei Jahre nach Erhalt der Todesmeldung oder der Todeserklärung.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zuzulassen."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

Statt des Wortes „Anfechtungsklage" wird das Wort „Klage" gesetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

Statt des Wortes „Anfechtungsklage" wird das Wort „Klage" gesetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Kosten einer Vertretung trägt stets der Antragsteller."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) an die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften. Vor dem ..... 1963 *) ergangene Kostenentscheidungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen und unanfechtbar geworden sind, sind auf Antrag aufzunehmen; über diese Kosten ist neu zu entscheiden."

9. § 29 wird wie folgt ergänzt:

An Absatz 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Darlehnsbewerbern, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben oder nehmen."

10. § 30 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für den Bau eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Orte des gesicherten Arbeitsplatzes, kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen in Höhe und nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs gewährt werden. Für die sonstige Beschaffung von Wohnungen kann ein Darlehen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind. Bei Dar-

*) Tag des Inkrafttretens des Dritten Änderungsgesetzes

lehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, wird der 5000 Deutsche Mark übersteigende Betrag, bei Darlehnsbewerbern, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, das volle Darlehen auf den Höchstbetrag nach § 29 Abs. 3 angerechnet.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1122)."

11. § 39 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Handwerkskammer" ein Komma gesetzt und die Worte „Landwirtschaftskammer oder einer ihr entsprechenden Stelle" eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses oder den Einspruchsbescheid können der Antragsteller und die vom Land nach Absatz 1 bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben; die §§ 23 bis 27 gelten entsprechend."

13. Hinter § 44 wird eingefügt:

„§ 44 a

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte ehemaligen Kriegsgefangenen, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind, auch dann Leistungen nach diesem Gesetz gewähren, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel I ergibt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am ..... 1963 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Novellierung bringt im wesentlichen folgende Änderungen:

1. Befreiung der Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 BVFG) vom Stichtag (3. Februar 1954)
2. Einführung einer Höchstgrenze für die Entschädigung nach Abschnitt I
3. Änderung der Antragsfristen
4. Angleichung der Leistungen nach Abschnitt II an die vergleichbaren nach dem Lastenausgleichsgesetz
5. Härteregelung

Zu 1.

Sozialgesetze, in denen die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen und Vergünstigungen von einem Anwesenheitsstichtag abhängig gemacht ist, enhalten in der Regel eine Ausnahmebestimmung für Sowjetzonenflüchtlinge i. S. des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die diese bei späterem Zuzug in den Geltungsbereich der Gesetze von der Erfüllung einer solchen Voraussetzung befreit (BVFG, LAG, HHG, G 131, BEG, BWGöD u. a.). Das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in der bisherigen Fassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ist eine Lücke, die durch die zusätzliche Ausnahmebestimmung beseitigt wird.

Zu 2.

Bei der Verabschiedung des KgfEG hat der Gesetzgeber nicht damit gerechnet, daß die Entlassung der Kriegsgefangenen so schleppend durchgeführt werden wird und sich noch viele Jahre nach Beendigung des Krieges Deutsche in fremdem Gewahrsam befinden werden. Deshalb wurde eine Vorschrift über eine Höchstgrenze der Entschädigung nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Kriegsgefangenenentschädigung nach § 3 des Gesetzes würde, ohne Begrenzung, bei einer Entlassung im April 1963 den Betrag von 11 000 Deutsche Mark überschreiten.

Die Einführung einer Höchstgrenze hat sich insbesondere auch deshalb als erforderlich erwiesen, weil bei der Aufenthaltsnahme von größeren Familien im Bundesgebiet, die zu dem Personenkreis der Verschleppten gehören und als Kriegsgefangene gelten, über den sozialen Erfordernissen liegende Leistungen zu gewähren sind.

Zu 3.

Die Änderungen im Personenkreis der §§ 1 und 5 lassen es angebracht erscheinen, eine generelle und großzügige Nachfrist zu gewähren. Von einer völligen Streichung der Antragsfristen wie in anderen Sozialgesetzen wurde abgesehen, da es sich in diesem Falle um ein auslaufendes Gesetz handelt.

Zu 4.

Seit der 2. Novelle sind die Eingliederungshilfen des Lastenausgleichs verbessert worden. Daher wird eine Angleichung an die Leistungen des LAG vorgenommen.

Zu 5.

Durch die Härteregelung wird die Möglichkeit geschaffen, ehemaligen Kriegsgefangenen (§ 2) einen Ausgleich zu gewähren, wenn sie sich in einer gegenwärtigen Notlage befinden.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I

Nummer 1

Die Ausnahmevorschrift für Aussiedler in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und in Satz 2 wurde der in § 10 Abs. 2 BVFG und in § 230 Abs. 2 LAG getroffenen Regelung angepaßt. Die neue Ausnahmevorschrift in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 enthält die Befreiung der nach § 3 BVFG anerkannten Sowjetzonenflüchtlinge vom Stichtag.

Die Ausnahmevorschrift für die Familienzusammenführung ist den Bestimmungen des § 230 LAG angeglichen.

Außerdem wurde der Absatz 1 redaktionell geändert.

Der hinzugefügte Absatz 3 begrenzt den Kreis der Berechtigten auf Abkömmlinge ersten Grades der Kriegsgefangenen, nachdem Verwaltung und Rechtsprechung die im Gewahrsam geborenen Kinder von Kriegsgefangenen als Berechtigte anerkannt haben.

Nummer 2

In § 3 wird für die Entschädigungsleistung eine Höchstgrenze festgelegt.

Nummer 3

Die bisherige Vorschrift des § 4 hat ihren Zweck erfüllt und ist gegenstandslos.

Nummer 4

Der § 5 Abs. 2 ist entsprechend der Erweiterung des Personenkreises des § 1 und redaktionell geändert. In Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, daß bei Ableben

des ehemaligen Kriegsgefangenen, der sich im Anschluß an die Entlassung auf dem Wege in den Geltungsbereich des Gesetzes befand, ebenfalls ein Anspruch auf Entschädigung für die in Absatz 2 genannten Personen besteht. Der Satz 2 ist die entsprechende Ergänzung zu der Änderung des § 1.

Nummer 5

Die bisherigen Bestimmungen über die Antragsfristen haben in vielen Fällen zu Härten geführt. Die Einbeziehung eines weiteren Personenkreises wird zum Anlaß genommen, eine Nachfrist festzulegen, die im Hinblick auf den sozialen Charakter des Gesetzes großzügig angelegt ist. Alle Berechtigten sollen nach Inkrafttreten des Dritten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes noch die Möglichkeit haben, bis zum 31. Dezember 1967 Anträge zu stellen. Im übrigen sollen alle neu hinzukommenden Berechtigten innerhalb von drei Jahren Anträge stellen können.

Nummer 6

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Klagemöglichkeit nicht nur auf die Anfechtungsklage beschränkt ist.

Nummer 7

siehe Nummer 6

Nummer 8

Die bisherige Regelung der Vertretungskosten in Absatz 4 war der ursprünglichen Fassung des § 334 Abs. 4 des LAG nachgebildet, der inzwischen geändert worden ist. Die Ergänzung des Absatzes 2 und die Neufassung des Absatzes 4 stellen die Gleichheit wieder her und berücksichtigen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1962 (BGBl. I S. 407).

Der Absatz 4 Satz 2 schafft gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) die Möglichkeit, daß auch unanfechtbar gewordene Kostenentscheidungen aufgehoben und die Kosten entsprechend der jetzigen Fassung des Absatzes 4 neu festgesetzt werden können.

Nummer 9

Die Ergänzung nimmt die Angleichung an die inzwischen verbesserten Bestimmungen des Lastenausgleichs vor.

Nummer 10

Die Änderung und Ergänzung vollzieht die Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen des Lastenausgleichs.

Nummer 11

Die Ergänzung stellt sicher, daß bei Darlehnsanträgen von Bewerbern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb haben oder übernehmen wollen, zum Prüfungsausschuß auch ein Vertreter der Landwirtschaftskammer (im Lande Bayern: der ihr entsprechenden Stelle) gehören muß. In der Verwaltungspraxis wird bereits in dieser Weise verfahren.

Nummer 12

Es ist zweckmäßig, daß die vom Land bestimmte Behörde nicht nur im Verwaltungs-, sondern auch im Verwaltungsstreitverfahren aktiv legitimiert ist und die Zuständigkeit während des Instanzenzuges nicht wechselt. Diese Regelung hat der Gesetzgeber seinerzeit wohl auch gewollt. Die Verweisung auf § 22, die jetzt fortgelassen wird, hat bisher zu der nicht sachdienlichen Änderung der Zuständigkeit bei Übergang vom Verwaltungsverfahren zum Verwaltungsstreitverfahren geführt.

Nummer 13

Die zuständige oberste Landesbehörde soll die Möglichkeit haben, in Härtefällen die Leistungen des Gesetzes ganz oder teilweise zu gewähren, wenn ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 entlassen worden sind, nach den Vorschriften des Gesetzes keinen Anspruch auf sie haben. Um eine einheitliche Anwendung der Härteregelung im Geltungsbereich des Gesetzes sicherzustellen, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte erforderlich (vgl. hierzu auch § 89 BVG, § 12 HHG und § 28 a HkG).

Zu Artikel II

Die Berlin-Klausel ist erforderlich, da das Gesetz auch im Land Berlin gilt.

Zu Artikel III

Die Bekanntmachung der Neufassung ist aus Gründen der Rechtsklarheit zweckmäßig.

Zu Artikel IV

Bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. Novelle.

III. Kosten

Die Kosten für die Änderungen der §§ 1 und 5 (Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge) werden schätzungsweise rd. 12 Mio DM betragen.

Die für die Änderung der Antragsfristen in § 9 und die für die Härteregelung nach § 44 a erforderlichen Mittel lassen sich nicht schätzen. Für das Rechnungsjahr 1963 ist im Entwurf des Bundeshaushaltsplanes hierfür ein ausreichender Betrag vorgesehen. Andererseits werden sich künftig Einsparungen durch die Einführung der Höchstgrenze für die Entschädigung nach § 3 in zunehmendem Maße ergeben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel I

1. **Nr. 2**

wird gestrichen.

Begründung

Die von der Bundesregierung für die Einführung der Höchstgrenze gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen. In Anbetracht des Schicksals des Personenkreises der langjährig Verschleppten oder Kriegsgefangenen erscheint eine Begrenzung ihrer Ansprüche nicht am Platze, zumal eine solche Begrenzung dem Grundsatz widerspricht, daß derjenige Berechtigte die größte Leistung erhalten soll, der am längsten seiner Freiheit beraubt war. Dieser Grundsatz ist für die Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz übernommen und sogar noch weiter ausgebaut worden (vgl. die Bestimmungen über die Gewährung von zusätzlichen Eingliederungshilfen in § 9 b HHG).

2. **Nr. 4**

In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind hinter den Worten „§ 1 Abs. 1" einzufügen die Worte „oder 2".

Begründung

Diese Ergänzung ist erforderlich, um den Erbanspruch der Angehörigen eines nach § 1 Abs. 2 Berechtigten, die seinen vorübergehenden Aufenthalt im Ausland geteilt haben und mit ihm nach dem Stichtag des § 1 Abs. 1 (3. Februar 1954) in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückgekehrt sind, zu begründen. Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz haben die Erben eines gemäß § 1 Abs. 2 Berechtigten, die die Stichtagsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht erfüllen, nur dann einen Erbanspruch, wenn sie sich in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland vertreten ist.

Für die Angehörigen, die inzwischen in den Geltungsbereich des Gesetzes zurückgekehrt sind, fehlt eine entsprechende Regelung.

3. **Nr. 13**

erhält folgende Fassung:

‚13. Hinter § 44 wird eingefügt:

„§ 44 a

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz an ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind, ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind." '

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung der Vorschrift dient der notwendigen Klarstellung,

a) daß nach Lage des Falles die gesetzlichen Leistungen ganz oder teilweise gewährt werden können (siehe amtliche Begründung zu Nr. 13),

b) daß die obersten Landesbehörden nicht die Leistungen gewähren, sondern lediglich die Gewährung der Leistungen zulassen; sie werden von den nach § 13 KgfEG zuständigen Behörden gewährt. Dies würde auch der vergleichbaren Regelung im Häftlingshilfegesetz (§ 12 HHG) entsprechen.

Ferner sollte aus verfassungspolitischen Gründen davon abgesehen werden, in einem Bundesgesetz die Zuständigkeit von Landesbehörden einer bestimmten Ebene festzulegen.

Durch das Erfordernis des Einvernehmens des Bundesministers mit der zuständigen Landesbehörde wird eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung begründet. Das föderalistische Prinzip des Grundgesetzes erfordert, daß die Länder das Recht haben, von den ihnen eingeräumten Kompetenzen unabhängig und selbständig Gebrauch zu machen (vgl. BVerfGE 11,88).

Ferner hat der Bundesrat folgende **Entschließung** angenommen:

„Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden sollte, ob nicht im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit die Härteklausel des § 44 a nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmter gefaßt werden muß."

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1.

Der vorgeschlagenen Streichung der Nr. 2 wird nicht zugestimmt.

Die Entschädigung wird für Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegewährt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2). Die Berechtigten, die jetzt noch aus ausländischem Gewahrsam in die Bundesrepublik gelangen, gehören so gut wie ausschließlich zu dem Personenkreis der Verschleppten, die nach § 2 Abs. 2 als Kriegsgefangene gelten. Diese Personen sind zwar an der Ausreise aus dem Gewahrsamsland gehindert, haben aber seit Jahren keine unentgeltlichen Arbeitsleitungen mehr für die Gewahrsamsmacht zu vollbringen gehabt. Sie sind daher im Gewahrsamsland in der gleichen Situation wie alle übrigen Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Bei Erlaß des KgfEG ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht beabsichtigt gewesen, daß die Entschädigung für diese Tatbestände unbegrenzt anwachsen sollte. Vielmehr rechnete man mit alsbaldiger Rückkehr auch der Verschleppten. Hinzu kommt, daß auch im Gewahrsam geborene Kinder von Kriegsgefangenen und von Verschleppten, die als Kriegsgefangene gelten, Berechtigte im Sinne des § 1 sind.

Im übrigen ist der Hinweis auf die zusätzlichen Eingliederungshilfen nach § 9 b des Häftlingshilfegesetzes (HHG) unzutreffend, weil diese denjenigen ehemaligen politischen Häftlingen gewährt werden, die nur in Gewahrsam genommen wurden wegen ihres persönlichen Verhaltens nach dem 8. Mai 1945. Dieses trifft auf die nach dem KgfEG berechtigten Personenkreise nicht zu.

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Nr. 13 folgende Fassung erhält:

‚13. Hinter § 44 wird eingefügt:

„§ 44 a

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz an ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam entlassen worden sind, ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind." '

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur die für die Durchführung des KgfEG zuständige oberste Landesbehörde die Gewährung von Leistungen nach dem KgfEG im Wege eines Härteausgleichs zulassen darf, um eine einheitliche Handhabe dieser Gesetzesbestimmung im Land zu gewährleisten. Eine andere Regelung ist schon allein deshalb nicht möglich, weil die einen Härteausgleich zulassende Landesbehörde sich vorher mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in Verbindung setzen muß. Im übrigen wird diese Regelung durch Artikel 84 Abs. 1 GG gedeckt.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Herstellung des Einvernehmens zwischen der den Ausgleich zulassenden obersten Landesbehörde und dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung ist. Der Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1960 (BVerfGE 11,88) ist nicht durchschlagend, da nicht entschieden wurde, ob § 12 Abs. 2 Satz 4 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) verfassungswidrig ist. Im übrigen handelt es sich dort um einen wesentlich anders gelagerten Fall, nämlich um die Zustimmung eines Bundesministers zu Rechtsverordnungen der Länder. Die im Entwurf vorgesehene Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesminister wird im Hinblick auf die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Ausgaben der Kriegsgefangenenentschädigung für zulässig und unbedingt notwendig erachtet. Der Bundesminister muß, um der parlamentarischen und haushaltsrechtlichen Verantwortung für die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung der Haushaltsmittel gemäß Artikel 65 Satz 2, Artikel 110, 112 und 114 GG gerecht werden zu können, befugt sein, auf die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Mittel (§ 25 ff. der Reichshaushaltsordnung) Einfluß zu nehmen (vgl. hierzu auch Seite 2666 ff. des Protokolls der 55. Plenarsitzung des Bundestages am 16. November 1954).

Außerdem sind in mehreren Kriegsfolgegesetzen (§ 12 HHG, § 89 BVG, § 28 a HkG) ähnliche Härteklauseln enthalten, die seit vielen Jahren praktiziert werden und sich sehr gut bewährt haben. Die notwendige einheitliche Durchführung der Härtevorschrift im Bundesgebiet wird nur durch die vorgesehene Regelung gewährleistet.

Zu der **Entschließung** des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Härteklausel des § 44 a nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmter gefaßt werden sollte, weil sich die Tatbestände, die für einen Härteausgleich in Betracht kommen, nicht erschöpfend fixieren lassen. Auch aus diesem Grunde ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesressort erforderlich, wenn die für die Durchführung des KgfEG zuständige oberste Landesbehörde einen Ausgleich zulassen will.